

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

V. Mitteilungen an Eintretende

[urn:nbn:de:bsz:31-307954](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-307954)

## V. Mitteilungen an Eintretende.

a) **Die Staatsprüfungen der Anstalt.** Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1878 ist das Seminar zur Abhaltung der beiden Staatsprüfungen für Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen unter Leitung eines Kommissärs der Oberschulbehörde ermächtigt.

Die »Erste Lehrerinnenprüfung« ist nach dem Besuche der 2. Seminarklasse abzulegen und befähigt zur Unterrichtserteilung an Anstalten mit dem Lehrplane der Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen.

Zur »Zweiten« oder »Höheren Lehrerinnenprüfung«, die nach dem Besuche des Seminaroberkurses zu bestehen ist, erfolgt die Zulassung nur auf Grund des Zeugnisses der badischen Ersten Lehrerinnenprüfung oder einer entsprechenden außerbadischen Prüfung, deren Zeugnis zuerst der Anerkennung der Oberschulbehörde bedarf; das Bestehen der Zweiten Prüfung befähigt zur Unterrichtserteilung in den Volksschulen und in den über den Lehrplan der Volksschulen hinausgehenden Fächern der Höheren Mädchenschulen, sowie zur festen Anstellung an Volksschulen und Höheren Mädchenschulen; somit tritt diese zweite Prüfung an die Stelle der »Dienstprüfung«.

Eine selbständige sog. »Sprachprüfung«, in der ähnlich wie in Preußen und Bayern Englisch, Französisch, Deutsch, Pädagogik bezw. Geschichte geprüft würde, haben wir in unserm Lande nicht. Lehrerinnen, die im Besitze eines solchen fremden Diploms sind und unsere badische Höhere Prüfung bestehen wollen, müssen sich dieser in ihrem ganzen Umfang, (Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch) unterwerfen und zwar, nachdem sie ein volles Jahr vorher die badische Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Die Prüfungsanforderungen für die 1. und 2. Prüfung ersieht man aus dem Schulverordnungsblatt von 1885 Nr. 1 und 1905, Nr. 14. (Vgl. Holzmann, Berufswahl im Staatsdienst; Heft 12.)

Das Seminar besteht für die Kandidatinnen des Volksschullehreramts aus einem 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen Lehrgang, für die sich für die Höhere Prüfung Vorbereitenden in einem 3 $\frac{1}{2}$ -jährigen Lehrgang (in welche Zeit die Vorbildungsjahre für die Erste Prüfung eingeschlossen sind).

Die Zöglinge nehmen nach freier Wahl Wohnung in der Anstalt als Interne (s. unter Ziffer c) oder in der Stadt als Externe.

b) **Aufnahme.** Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung. Von dieser sind nur solche Angemeldete befreit, die in den Mittel- oder Oberkurs eintreten wollen, nachdem sie den Unter- bezw. Mittelkurs in einem anderen staatlichen Lehrerinnenseminar zu Ende besucht haben. Die Aufnahme in den Unterkurs kann nur erfolgen, wenn die Anzumeldende bis zum 31. Dezember des Aufnahmejahres das 16. Lebensjahr zurücklegt. Minderjährige, die also nach dem 31. Dezember das 16. Lebensjahr erreichen, werden vom Ministerium des Kultus und Unterrichts nur ganz ausnahmsweise zugelassen. Zur Aufnahme in den Unterkurs wird der Vollbesuch der obersten Klasse einer Höheren Mädchenschule oder der Nachweis der Kenntnisse, welche in der obersten Klasse einer höheren Mädchenschule erworben werden, gefordert, gleichviel, ob die Eintretende sich später der Höheren Lehrerinnen-



Die Kosten der Gemeinderichte. Die Kosten der Gemeinderichte sind im Allgemeinen durch die Gemeinde zu tragen. In manchen Fällen sind die Kosten der Gemeinderichte durch die Kreisregierung zu tragen. Die Kosten der Gemeinderichte sind im Allgemeinen durch die Gemeinde zu tragen. In manchen Fällen sind die Kosten der Gemeinderichte durch die Kreisregierung zu tragen.

## VI. Zur Verwaltung

Die Verwaltung der Gemeinde ist im Allgemeinen durch die Gemeinde zu tragen. In manchen Fällen sind die Kosten der Verwaltung der Gemeinde durch die Kreisregierung zu tragen. Die Verwaltung der Gemeinde ist im Allgemeinen durch die Gemeinde zu tragen. In manchen Fällen sind die Kosten der Verwaltung der Gemeinde durch die Kreisregierung zu tragen.

Dr. E. Schmidt  
Dr. E. Schmidt